

II-547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 4. Mai 1987  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

--  
Klappe -- Durchwahl

171 IAB

1987 -05- 06

zu 156 IJ

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1 68.000/12-1/87

Beantwortung

der parlamentarischen Anfrage der  
Abgeordneten Dr. STUMMVOLL und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Einhaltung des Rechts zum Schutz  
der Nichtraucher am Arbeitsplatz (Nr. 156/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Was haben Sie als der mit der Vollziehung des Arbeitnehmerschutzgesetzes betraute Bundesminister bisher unternommen, um eine Anwendung der entsprechenden Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher am Arbeitsplatz sicherzustellen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

In den Entwurf der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wurden auf Initiative des Zentral-Arbeitsinspektorates schon im Jahre 1980 Bestimmungen über den Schutz der Nichtraucher aufgenommen.

- 2 -

Da in den Stellungnahmen zum Entwurf dieser Verordnung neben anderen auch verfassungsrechtliche Bedenken geäußert wurden, habe ich durch eine Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz im Jahre 1982 auch Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch in dieses Gesetz aufnehmen lassen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind. Solche Maßnahmen sind insbesondere eine verstärkte Be- und Entlüftung der Arbeitsräume, in denen geraucht wird, eine räumliche Trennung der Arbeitsplätze von Rauchern und Nichtrauchern oder örtlich angeordnete Rauchverbote. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Arbeitsräumen zu treffen, soweit es die Art des Betriebes und der Betriebsorganisation zuläßt. Mit dieser Einschränkung wurde beispielsweise den Arbeitsbedingungen im Gast- und Schankgewerbe Rechnung getragen.

Auch in der MAK-Werte-Liste 1985, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, Sondernummer 1/1986, wurde unter Abschnitt III B "Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential", erstmals ein Hinweis auf das Passivrauchen am Arbeitsplatz aufgenommen. Dadurch wurde der schon im Jahre 1980 eingeschlagene Weg zum Schutz der Nichtraucher gegen die Einwirkung von Tabakrauch fortgesetzt.

Bei den Überprüfungen der Betriebe durch die Arbeitsinspektion wird auch darauf geachtet, daß Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher im Sinne der §§ 56, 87 Abs. 6 und 88 Abs. 7 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung getroffen sind.

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Was werden Sie in Zukunft unternehmen, um sicherzustellen, daß das Recht zum Schutz der Nichtraucher am Arbeitsplatz mehr berücksichtigt wird?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Bei den Betriebsbesichtigungen durch die Arbeitsinspektion wird dem Schutz der Nichtraucher erhöhtes Augenmerk zugewendet. Die Arbeitsinspektoren sind bemüht, nach Möglichkeit gemeinsam mit den Betroffenen, den Arbeitgebern und den Organen der Betriebsvertretung, Lösungen zu finden. Diese Vorgangsweise wird durch die immer stärker werdende Sensibilisierung der Arbeitnehmer für Gesundheitsfragen sehr unterstützt. Auch ist das Selbstbewußtsein der Nichtraucher in einem Maße gestiegen, daß Rauchen nicht mehr so wie früher als Belästigung hingenommen, sondern nunmehr als eine massive Gefährdung der Gesundheit des Nichtrauchers angesehen wird; die Diskussion wird nicht nur in den Betrieben sehr emotionell geführt.

Anlässlich der Beratungen bei der Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion im Jahr 1987 wurden auch Maßnahmen zum Schutze der Nichtraucher diskutiert. Nach den Mitteilungen der Amtsvorstände läßt sich in den Betrieben folgender Trend erkennen: zur Ausnahmesituation wird die Erlaubnis zum Rauchen und nicht wie bisher das Rauchverbot; man bestimmt aus diesem Grunde die Räume und Bereiche, in denen geraucht werden darf.

Um weitere konkrete Maßnahmen zu setzen, wurden die Arbeitsinspektorate angewiesen, erhöhtes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher in den Betrieben zu legen und im Sinne meiner Ausführungen vorzugehen. Es soll nach

- 4 -

einvernehmlichen Lösungen gesucht und die beratende und aufklärende Tätigkeit der Arbeitsinspektoren in Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektionsärzten und der betriebsärztlichen Betreuung verstärkt werden. Soweit Maßnahmen entsprechend der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung nicht getroffen wurden, werde ich veranlassen, daß die Betriebe entsprechend § 6 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl.Nr. 143/1974, schriftlich aufgefordert werden, unverzüglich den den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand herzustellen.

Der Bundesminister:

